

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 12/2014

Dienstag, 23.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Nr.		
54	Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2015	169
55	Öffentliche Bekanntmachung über die Einladung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lüdinghausen zur Genossenschaftsversammlung	170
56	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Rohrkamp“ der Stadt Lüdinghausen	171
57	Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Wieschebrink“	173
58	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 22.12.2014	175
59	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 22.12.2014 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2011	188
60	Öffentliche Bekanntmachung der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom 22.12.2014	190
61	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 22.12.2014	209
62	Öffentliche Bekanntmachung über die Gebührensatzung vom 22.12.2014 zu der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen	217
63	Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung vom 22.12.2014 zu der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer	220
64	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 22.12.2014	222
65	Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 05.04.2004 in der Fassung der 9. Änderung vom 22.12.2014	237
66	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Lüdinghausen am 13.09.2015	241

54/2014

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe

Der **Entwurf der Haushaltssatzung** der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr **2015** und die dazugehörigen Anlagen liegen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.03.2013 (GV. NRW. S. 194), vom 5. Januar bis einschließlich 23. Januar 2015 im Verwaltungsgebäude in Lüdinghausen, Borg 2, Zimmer 108 oder 109, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von 18 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Lüdinghausen, Verwaltungsgebäude Borg 2, Zimmer 108 oder 109 zu erheben.

Lüdinghausen, 23.12.2013

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Borgmann

55/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lüdinghausen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung eingeladen, die am

Mittwoch, 11. Februar 2015, 19.30 Uhr

in der Gaststätte „Schwenken“, Bechtrup 40, Lüdinghausen, stattfindet.

Tagesordnung:

1. Ehrung der Toten
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht 2014/2015
4. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
5. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016
6. Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung
7. Wahlen der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
8. Neuverpachtung zum 01.04.2016
 - Ermächtigung des Jagdvorstandes zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - Ermächtigung des Jagdvorstandes zur Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung
9. Verschiedenes

Lüdinghausen, den 22.12.2014

gez.
Schulze Uphoff
Vorsitzender des Jagdvorstandes

56/2014

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

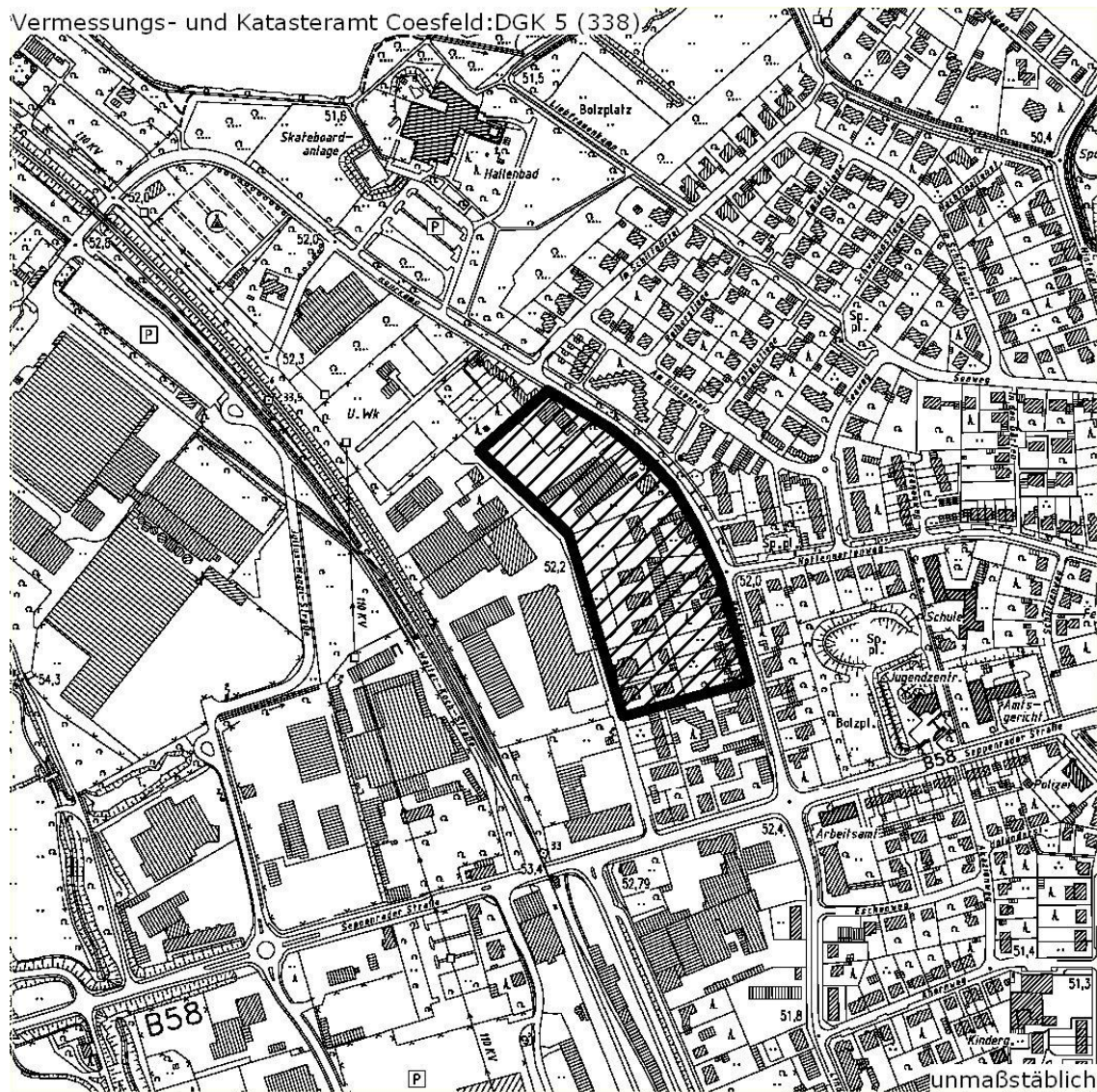
B E K A N N T M A C H U N G des Bebauungsplanes "Rohrkamp" der Stadt Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 19.12.2014 den Bebauungsplan „Rohrkamp“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung zu diesem Bebauungsplan beschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB ist für diesen Bebauungsplan eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan wird ab sofort während der Dienststunden mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus Lüdinghausen, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis

42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 22.12.2014

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Borgmann

57/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

über die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung zur
11. Änderung des Bebauungsplanes „Wieschebrink“

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossen, den Bebauungsplan „Wieschebrink“ zu ändern.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Wieschebrink“ soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Hierzu wird nun die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

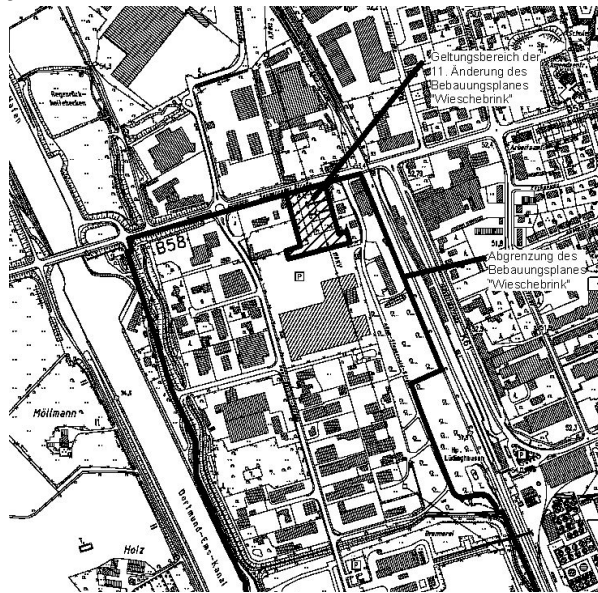
Es ist geplant, im Bereich der Seppenrader Str. 26-28 die für das Gewerbegebiet eng umgrenzten Einzelhandelszulässigkeiten der bislang gültigen Bebauungsplanfassung künftig auf Grundlage des Einzelhandelskonzepts 2011 und seiner Grundsätze zu erweitern. Exemplarisch ist die Ansiedlung einer Tankstelle, einer Schnell-Gastronomie, einer KFZ-Waschstraße und eines Reifenservice/-händlers geprüft worden.

Neben dem Vorentwurf für die 11. Änderung sind die folgenden umweltrelevanten Informationen, die in der zugehörigen Begründung aufgeführt sind, verfügbar:

- die Feststellung, dass keine schutzwürdigen bzw. geschützten Biotope betroffen sind,
- die Feststellung, dass durch die Planänderung keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich werden,
- die Aussage, dass über die bisher bereits vorhandenen Zulässigkeiten keine weiteren Immissionskonflikte ausgelöst werden,
- die Feststellung, dass die Grenzwerte gem. § 39 BImSchV zu Emissionsbelastungen nicht erreicht werden,
- die Feststellung, dass eine Störung oder gar Gefährdung der geschützten, lokalen Tierpopulation nicht zu erwarten ist.
- ein Immissionsgutachten des Büros Uppenkamp+Partner, das die grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit der o.g. exemplarischen Ansiedlungen aufzeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich dieser geplanten Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Es wird hiermit bekanntgemacht, dass der Vorentwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Wieschebrink“ mit Begründung in der Zeit

vom 26.01.2014 bis einschließlich 23.02.2014

während der Dienststunden, und zwar

- Mo.-Mi. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Do. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Fr. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während dieser Zeit können zu dem Vorentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Lüdinghausen, 22.12.2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

58/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Lüdinghausen
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen
und Abwassergebühren vom 22.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011. S. 687), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 5. März 2013 (GV.NRW. 2013, S. 133 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage und zur Deckung der Abwasserabgabe erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie eine Kleineinleiterabgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen in der derzeit geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. Kanalnetz, Kläranlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (m²) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen

Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) des Vorjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Der Vorjahreszeitraum braucht sich dabei nicht genau mit dem Kalenderjahr zu decken. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für den ersten Erhebungszeitraum eine Wassermenge von jährlich 45 m³ für jede auf dem Grundstück gemeldete Person, jedes Ladenlokal, Büro o. ä. zugrundegelegt. Bei Betrieben, deren Wasserverbrauch voraussehbar höher sein wird als jährlich 45 m³, wird die zugrunde zu legende Wassermenge aus der Wasserabnahme der ersten drei Monate ab Inbetriebnahme berechnet. Diese wird geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.

Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute und ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf

seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,60 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 1,61 €.

§ 5

Niederschlagswasser

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder - auch mit Ökopflaster - befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die

bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des

Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (4) Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. als Waschwasser, WC-Spülung, etc.) wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Die Niederschlagswassergebühr wird in diesem Fall um die Größe der bebauten und befestigten Einzugsflächen, deren auftretendes Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet wird, reduziert. Auf Grund des bei einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z. B. Zisterne, etc.) notwendigen Notüberlaufs, der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, wird die Niederschlagswassergebühr maximal um 80 % gesenkt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die aus Niederschlagswassernutzungsanlagen gewonnenen Wassermengen auf seine Kosten nachzuweisen. Der Nachweis hat durch den Einbau einer geeigneten Messeinrichtung zu erfolgen.
- (5) Für dauerhaft begrünte Dachflächen, die eine deutliche Reduzierung der Niederschlagswassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage bewirken, wird die den Niederschlagswassergebühren zu Grunde liegende bebaute und befestigte Fläche des jeweils begrünten Gebäudeteils um 50 % reduziert.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,82 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,71 €. Die Gebühr für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt je m² angeschlossener Straßenfläche 0,87 € und in den Fällen der reinen Ableitung je m² angeschlossener Straßenfläche 0,76 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 des Betrages der mit dem Gebührenbescheid

festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr bei jeder Abfuhr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt 7,28 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Grundgebühr beträgt 159,11 €/Abfuhr.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

§ 11 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr bei jeder Abfuhr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt 7,28 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Grundgebühr beträgt 159,11 €/Abfuhr.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

§ 12 Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Einwohner und Jahr 18,53 €.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht, wenn die auf dem Grundstück bestehende Entwässerungsanlage nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (4) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet, wenn die Entwässerungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Entwässerungsanlage betrieben wird.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Lüdinghausen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 - 2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen.

und

- 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist

(z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans und bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, die insgesamt dem Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen sind, die tatsächliche Grundstücksfläche.
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 35 m zugrundegelegt. Reicht die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) bei Grundstücken, die insgesamt dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind, gilt als Grundstücksfläche die wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzte überbaute Fläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche. Sofern Grundstücke im Bereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB liegen und diese Regelungen über das Maß der zulässigen baulichen Nutzung enthält, sind die Bestimmungen der Außenbereichssatzung für die Ermittlung der Grundstücksfläche maßgebend.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00 |

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Weist ein Bebauungsplan keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, sondern nur eine Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0. Ist eine größere Baumasse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse

- | | |
|---|---------|
| a) in Gewerbe- und Industriegebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch | 3,60 m. |
| b) in sonstigen Bebauungsplangebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch | 2,80 m. |

Ist die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten oder eine Überschreitung zugelassen, wird die Zahl der Vollgeschosse aus dieser Gebäudehöhe ermittelt. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- (5) Für Grundstücke in unbeplanten Gebieten oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ist maßgebend:

- | |
|---|
| a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. |
| b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse. |

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Gebiete gemäß § 15 Absatz 7 Satz 1 anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

- (8) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 8,18 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 2/3 des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 19
Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

**§ 20
Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des entstandenen Beitrages unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**4. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 21
Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

**§ 22
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 23
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 24
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 18.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 22.12.2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

59/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Satzung vom 22.12.2014 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2011

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff.)

hat der Rat der Stadt Lüdinghausen gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 19.12.2014 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2011 beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2011

Die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 22.12.2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

60/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom 22.12.2014

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 19.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 22.12.2014
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 22.12.2014 geregelt sind.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann

den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A251 sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte
 17. Restmengen von Pflanzenschutzmitteln und angesetzte Gemische sowie Reinigungsabwässer der Spritzgeräte
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Entwässerungssatzung beigefügten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden.
- Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig

machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidergut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende

Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die Grundstücksanschlussleitung ist vom Anschlussnehmer nach Vorgabe der Stadt zu verschließen. Der fachgerechte Verschluss ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist unverzüglich der Stadt vorzulegen.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der

Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüfzeiten für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und

Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
 - oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält
9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

11. § 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

12. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen vom 29.07.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 22.12.2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen

Benutzungsgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 3

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaft oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

Lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderung/max. Höchstwerte ¹⁾
1	Temperatur	35° C an der Einleitungsstelle
2	ph-Wert	6,5 - 10 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	1 ml/l
4	schwerflüchtige, lipophile Stoffe, u. a. verseifbare Öle und Fette	300 mg/l
5	Farbe	Farbstoffhaltiges Wasser darf nur soweit eingeleitet werden, wenn dessen Entfärbung in der städtischen Abwasseranlage gewährleistet ist.
6	Geruch	Durch das Einleiten von gewerblichem Abwasser dürfen in der städtischen Abwasseranlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
7	Toxität	Das einzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
8	Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃) bei chemisch-technischer Herkunft, berechnet als N	100 mg/l - im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnisse im Kanalbau zugelassen werden.
9	Arsen (AS), gesamt ²⁾	0,5 mg/l
10	Blei (Pb) ²⁾	1 mg/l
11	Cadmium (Cd) ²⁾	0,5 mg/l
12	freies Chlor (Cl) ²⁾	0,5 mg/l
13	Chrom (Cr), gesamt ²⁾	1 mg/l
14	Chrom (Cr VI) ²⁾	0,2 mg/l
15	Cyanid (Cn), leicht freisetzbar	1 mg/l
16	Eisen (FE), gesamt	10 mg/l
17	Fluorid (F), gelöst	50 mg/l
18	Kupfer (Cu) ²⁾	1 mg/l
19	Nickel (Ni) ²⁾	1 mg/l
20	Nitrit (NO ₂) berechnet als N, sofern	10 mg/l

	Vorbehandlungsanlage erforderlich	
21	Quecksilber (Hg) ²⁾	0,1 mg/l
22	Sulfid (S)	2 mg/l
23	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
24	Zink (Zn)	5 mg/l
25	Zinn (Sn)	5 mg/l
26	Kohlenwasserstoffe	100 mg/l gesamt ; soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: 20 mg/l
27	Öle und Fette (verseifbar)	50 mg/l
28	Phenol, gesamt berechnet als C ₆ H ₅ OH	100 mg/l (wasserdampflich)
29	adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ²⁾	1 mg/l
30	1.1.-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan ²⁾	0,5 mg/l
31	Aromatische Kohlenwasserstoffe, z. B. Benzol, Toluol, Xylol	0,05 mg/l
32	Diuron	0,05 µg/l
33	Phosphor gesamt	50 mg/l
34	Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
35	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
36	Cobalt (Co)	2 mg/l
37	Nickel (Ni)	1 mg/l
38	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
39	Nitrifikationshemmung	bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anlaufstelle eingehalten werden.

Mit ²⁾ gekennzeichnete Werte: In Betrieben, in denen diese wassergefährdenden Stoffe gemäß VGS anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.

61/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 22.12.2014**

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW, 2013, S. 878),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154 ff., S.3180),
- der §§ 51 ff., 53 Abs. 1e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133 ff), sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 19.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Lüdinghausen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lüdinghausen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt, oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt, oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert, oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert, oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss – und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche,

naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche
Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss mit dem Entsorgungsfahrzeug anfahrbar und frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, ansonsten jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Der Abfuhrbedarf ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.
Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Wird durch den Grundstückseigentümer nicht innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Entsorgung durch Vorlage des Wartungsprotokolls die bedarfsgerechte nächste Leerung angezeigt, so ist die Stadt Lüdinghausen berechtigt, den Inhalt nach Ablauf dieser 2 Jahre zu entsorgen. Dies soll bezwecken, dass die Stadt regelmäßig eine Mitteilung über den Füllstand und Entsorgungsbedarf der Anlage erhält und bei Ausbleiben dieser eine regelmäßige Entsorgung gewährleistet werden kann.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor,

wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Lüdinghausen die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Lüdinghausen bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Lüdinghausen über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen, oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7 Anmeldung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lüdinghausen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Lüdinghausen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt Lüdinghausen durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs.1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt Lüdinghausen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e

Satz 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Lüdinghausen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das Gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichende Regelung trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Lüdinghausen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen (z.B: durch vergebliche Anfahrten), ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Lüdinghausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadt Lüdinghausen.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden. Ist der Grundstückseigentümer trotz vorheriger Benachrichtigung bei der Entleerung nicht anwesend, hat er die durch die Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellte Menge des Inhaltes gegen sich geltend zu lassen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Anlagenentleerung mit der Abfuhr; für eine vergebliche Anfahrt mit der Anreise.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- j) Entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 29.07.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878), in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 22.12.2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

62/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Gebührensatzung
vom 22.12.2014 zu der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 01. Januar 1999 in der derzeit geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen in der z.Zt. gültigen Fassung richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter für Restmüll. Sie beträgt einschließlich der besonderen Abfuhr und Sammlungen:

a) für ein 80 l-Gefäß für Restmüll	129,00 €
b) für ein 120 l-Gefäß für Restmüll	183,00 €
c) für ein 240 l-Gefäß für Restmüll	344,00 €
d) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei 14-tägiger Leerung mit Gestellung	2.984,00 €
e) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei monatlicher Leerung mit Gestellung	1.502,00 €
f) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei 14-tägiger Leerung ohne Gestellung	2.959,00 €
g) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei monatlicher Leerung ohne Gestellung	1.477,00 €
h) für jedes zusätzliche 120 l-Papiergefäß	34,00 €
i) für jedes zusätzliche 240 l-Papiergefäß	35,00 €
j) für jedes zusätzliche 120 l-Biogefäß	85,00 €
k) für jedes zusätzliche 240 l-Biogefäß	125,00 €
l) für jedes zusätzliche 80 l-Restmüllgefäß (Windeltonne)	24,00 €
m) für jedes zusätzliche 120 l-Restmüllgefäß (Windeltonne)	36,00 €
n) für jedes zusätzliche 240 l-Restmüllgefäß (Windeltonne)	69,00 €
o) je Gefäßumtausch (80 l bis 240 l)	12,00 €
p) je Gefäßumtausch (1,1 m ³)	24,00 €

- (2) Für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um einen Betrag von 40,00 €.

§ 2

Abfallsack

Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (§ 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können bei der Stadt Lüdinghausen, bei dem von der Stadt mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen und im örtlichen Handel zum Preis von 3,00 €/Stück (Gartenabfall/Rasenschnitt 2,00 €/Stück nur bei der Stadt Lüdinghausen) käuflich erworben werden.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (2) Falls die Gebührenpflicht im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt, beträgt sie für jeden angefangenen Monat 1/12 der vorstehenden Gebühr.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig für ein Grundstück das dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen in der z.Zt. gültigen Fassung unterliegt ist

1. der/die Grundstückseigentümer/in, bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

- (2) Mehrere Eigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Die ihnen nach § 22 Gleichgestellten haften nur auf den für sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.

- (3) Beim Wechsel in der Person des/der Eigentümers/Eigentümerin geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Wenn der/die bisherige Eigentümer/in die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt hat, so haftet er/sie für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der Eigentümer/in.

- (4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 5

Behälterausstattung

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr nach § 1 dieser Satzung beinhaltet folgende Regelausstattung:
- a. Eigenkompostierer (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung)
 - 1 Abfallbehälter für Restmüll
 - 1 Abfallbehälter für Altpapier

- b. Übrige
 - 1 Abfallbehälter für Restmüll
 - 1 Abfallbehälter für Bioabfall
 - 1 Abfallbehälter für Altpapier
- c. Containernutzung
 - 1 Abfallgroßbehälter für Restmüll
 - bis zu 9 Abfallbehälter für Bioabfall
 - bis zu 9 Abfallbehälter für Altpapier

(2) Bei Abfallentsorgungsgemeinschaften (§ 10 der Abfallentsorgungssatzung) gilt die Regelausstattung nach Abs. 1 für die jeweilige Abfallentsorgungsgemeinschaft.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 22.12.2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

63/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Gebührensatzung

Vom 22.12.2014 zu der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 91 und 92 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) jeweils in der geltenden Fassung sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung vom 19.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer beträgt je Hektar für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des

A) Wasser- und Bodenverbandes Stever-Lüdinghausen

a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	12,11 €
b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	18,17 €

B) Wasser- und Bodenverbandes Stever und Lippe Olfen

a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	10,67 €
b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	16,00 €

C) Wasser- und Bodenverbandes Stever-Senden 11,95 €

D) Wasser- und Bodenverbandes Sandbach 9,95 €

E) Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach 15,95 €

(2) Die Wasser- und Bodenverbandsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 3

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 22.12.2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

64/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 22.12.2014

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) i. d. z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind, sofern im Straßenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, wöchentlich einmal in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von

Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Lüdinghausen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Gebühren. Sie ruhen gem. § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (5) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (ohne Winterwartung) beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) jährlich

- | | |
|----------------------------|--|
| - in Reinigungsklasse A 2: | 0,71 € (14-tägige Reinigung) |
| - in Reinigungsklasse F 1: | 8,28 € (wöchentliche Reinigung) |

- (7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|---------------|
| - in Reinigungsklasse A 2: | 0,93 € |
| - in Reinigungsklasse A 3: | 0,93 € |

- in Reinigungsklasse A 4: **0,93 €**
- in Reinigungsklasse F 1: **0,93 €**

(8) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt

- oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 18.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 22.12.2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom
22.12.2014
(Reinigungsklassenverzeichnis)
Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
des Straßenverzeichnisses (vgl. Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung)**

Reinigungs- - klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
A 1	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehwege	A
		14-tägig <u>01.10. bis 15.12.:</u> 1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	A
A 2	inner- bzw. über- örtliche Verkehrsstraße; teilweise Anliegerstraßen	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehwege	A
		14-tägig <u>01.10. bis 15.12.:</u> 1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	G
			Winterwartung Fahrbahn	G
A 3	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehwege	A
		14-tägig <u>01.10. bis 15.12.:</u> 1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Fahrbahn	G
A 4 (Baustraßen GE-Gebiete)	Anliegerstraße (noch nicht endausgebaut)		Winterwartung Gehwege/ Gehbahnen	A
			Winterwartung Fahrbahn	G
A 5 (Baustraßen Wohngebiete)	Anliegerstraße (noch nicht endausgebaut)		Winterwartung Gehwege/ Gehbahnen	A
F 1	Fußgänger- geschäftsstraße		Winterwartung Gehwege	A
		1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn & Gehwege	G
			Winterwartung Fahrbahn	G

Anlage 2) zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom 22.12.2014

Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Ackerbürgerweg	A 1	
Ackerrain	A 1	
Adam-Stegerwald-Straße (ausgebaute Teilstrecke, Einmündung Seppenrader Straße bis Zufahrt Edeka/Toom Markt)	A 2	X
Adam-Stegerwald-Straße (nicht ausgebaute Teilstrecke / hinter Zufahrt Edeka/Toom bis Einmündung Hans-Böckler- Str.)	A 4	X
Ächterste Bockhorst	A 1	
Ahornweg	A 1	
Akazienweg	A 1	
Alfred-Delp-Straße	A 1	
Alte Heide	A 1	
Alte Valve	A 1	
Alter Berg	A 2	X
Altes Freibad	A 1	
Am Binsenrain	A 1	
Am Deibaum	A 1	
Am Dorn (ab Einmündung Mollstraße bis Kurve / ab Nr. 43 a, b bis Nr. 27, ohne Stichweg)	A 3	X
Am Dorn (ab Kurve bis Einmündung Alter Berg / von Nr. 1 bis 14 sowie Stichwege zu Nr. 29-39, Nr. 19-27 und Nr. 11-15)	A 1	
Am Feldbrand	A 1	
Am Hang	A 1	
Am Hüwel	A 1	
Am Rosengarten	A 3	X
Am Stadtwald	A 1	
Am Steverufer	A 1	
Am Westrufer Bach	A 1	
Ammonitenstraße	A 1	
Amselstiege	A 1	
Amthaus (Einmündung Borg bis Brücke Burg Lüding- hausen)	A 3	X
An den Eichen	A 1	
An den Kämpfen	A 1	
An der Spinnbahn	A 1	
An der Umflut	A 1	

An der Vogelrute	A 1	
An der Wolfsschlucht	A 1	
Anemonenweg	A 1	
Annenstraße	A 1	
Anni-Siepe-Straße	A 1	
Antoniusstiege	A 1	
Ascheberger Straße - beidseitig bis Baumschulenweg	A 2	X
Auf den Äckern	A 1	
Auf der Geest	A 1	
Aulkeweg	A 1	
Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Azaleenstraße	A 1	
Bäckerstraße	A 1	
Bahnhofstraße	A 2	X
Baumeisterweg	A 1	
Baumschulenweg (bis Grundstück Mozartstr. Nr. 38)	A 2	X
Bedeweg	A 1	
Beethovenstraße	A 1	
Bertha-von-Suttner-Straße	A 1	
Birkenweg	A 1	
Blaufärbergasse	A 2	X
Bodelschwinghweg	A 1	
Boeselagerring	A 1	
Böttcherstraße	A 1	
Bonenkamp	A 1	
Borg	A 2	X
Brahmsweg	A 1	
Braugasse	A 3	X
Breslauer Ring	A 1	
Brucknerstraße	A 1	
Brunnenhof zwischen Kirchstraße und Langenbrückenstraße	F 1	X
Buchenstraße	A 1	
Burglehenweg	A 1	
Burgstraße	A 2	X
Carl-Benz-Straße	A 2	X
Carl-Sonnenschein-Straße	A 2	X
Christopherusweg	A 1	
Dachsweg	A 1	
Danziger Straße	A 1	
Dattelner Straße bis Zufahrt Parkplatz Friedhof	A 2	X
Dietrich-Bonhoeffer-Ring	A 1	
Disselhook	A 2	X
Döppers Weide	A 1	
Drechslerstraße	A 1	
Drei-Felder-Weg	A 1	
Dr. Kleinsorge-Straße	A 1	

Drosselweg	A 1	
Droste-Hülshoff-Straße (einschl. Stichstraße)	A 1	
Dülmener Straße bis einschließlich Haus-Nr. 46	A 2	X
Eichendorffring	A 1	
Eickholt	A 1	
Entenstiege	A 1	
Eschenweg	A 1	
Fasanenweg	A 1	
Finkenweg	A 1	
Flaßbieke (Teilstrecke ab B 474 bis Höhe Gebäude Haus-Nr. 26)	A 3	X
Fliederstraße	A 1	
Flörsel	A 1	
Folkmarweg	A 1	
Freiheit Wolfsberg	A 2	X
Freigrafenweg	A 1	
Freiherr-vom-Stein-Straße	A 1	
Freistraße	A 1	
Friedrich-Krupp-Straße	A 2	X
Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklasse	Winterwartung
Fuchsweg	A 1	
Gartenstraße	A 2	X
Gerhart-Hauptmann-Straße	A 1	
Georgiistraße	A 1	
Gertrud-Bäumer-Straße	A 1	
Gertrud-von-Le-Fort-Straße	A 1	
Geschwister-Scholl-Straße (Einmündungsbereich Konrad-Adenauer-Str. bis Nr. 26 einschließlich)	A 2	X
Geschwister-Scholl-Straße restliche Teilstrecke (ab Nr. 24 bis Einmündungsbereich Mühlenstraße bzw. Maximilian-Kolbe-Straße)	A 1	
Gildenweg	A 1	
Ginsterweg	A 1	
Glatzer Straße	A 1	
Glockenpassage zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	F 1	X
Goethestraße	A 1	
Graf-Wedel-Straße ab Einmündung Liudostraße	A 1	
Graf-Wedel-Straße von Steverstraße bis Einmündung Liudostraße	A 2	X
Große Busch (bis Einmündung Marderweg)	A 2	X
Große Busch (ab Einmündung Marderweg)	A 1	
Händlerstraße	A 1	
Halterner Straße (bis einschl. Haus-Nr. 29 ohne Stichweg zu Haus-Nr. 25 a-d)	A 2	X
Halterner Straße (Stichweg zu Haus-Nr. 25 a-d)	A 1	

Hanfstiege	A 1	
Hans-Böckler-Straße - Stichstraßen	A 1	
Hans-Böckler-Straße - ohne Stichstraßen	A 2	X
Hauptstraße	A 2	X
Heideweg	A 1	
Hermann-Löns-Weg	A 1	
Hermann-Stehr-Straße	A 1	
Hermannstraße	A 2	X
Heinrich-Hertz-Straße (Teilstrecke ab Einmündungsbereich Friedrich- Krupp-Straße bis Kanal)	A 4	X
Heuerlingsweg	A 1	
Heustiege	A 1	
Hinterm Hagen (Einmündungsbereich Steuerstraße bis Haus-Nr. 44)	A 2	X
Hinterm Hagen (Stichstraße zu Nr. 44 - 82)	A 1	
Hinterm Hagen (Stichstraße zur Feuerwache)	A 1	
Hofkamp	A 1	
Holunderstiege	A 1	
Holzstiege	A 1	
Im Pastorenkamp	A 1	
Im Ried	A 1	
Im Schilfgürtel	A 1	
Im Stevertal	A 1	
In den Gärten	A 1	
In der Steverau	A 1	
Industriestraße (Oberer Hauptzug von Seppenrader Straße bis Bahnhofstraße)	A 2	X
Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Industriestraße (Unterer Parallelzug)	A 1	
Irisstiege	A 1	
Jahnstraße	A 1	
Jakob-Kaiser-Straße	A 1	
Janackerstiege - bis Grundstücke Höcke/Kindergarten	A 1	
Julius-Maggi-Straße	A 4	X
Käthe-Kollwitz-Straße	A 1	
Kalandsweg	A 1	
Kampstraße	A 1	
Karl-Leisner-Straße	A 1	
Katharinenstraße	A 1	
Kermessenkamp (Einmündung Hauptstraße bis Ein- mündung Am Deibaum)	A 1	
Kermessenkamp (ab Haus-Nr. 28 a bis einschl. Fliederstraße 9)	A 1	
Kirchplatz	A 1	
Kirchspielweg	A 1	

Kirchstraße	F 1	X
Kleefeld	A 1	
Kleine Münsterstraße	F 1	X
Klosterstraße - von Münsterstraße bis Stever	A 2	X
Königsberger Straße	A 1	
Kolpingstraße	A 1	
Konrad-Adenauer-Straße	A 2	X
Korbmacherweg	A 1	
Kornfeld	A 1	
Kranichholz	A 1	
Krummer Timpen	A 1	
Künstlerhof zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	F 1	X
Kurt-Schumacher-Straße	A 2	X
Kurzer Weg	A 1	
Langenbrückenstraße	F 1	X
Lerchenweg	A 1	
Leversumer Straße (Einmündungsbereich Dülmener Str. bis Nr. 12)	A 1	
Lindenstraße	A 2	X
Liudostraße	A 2	X
Luchsweg	A 1	
Ludgeristiege	A 1	
Ludwig-Uhland-Straße	A 1	
Ludwig-Erhard-Straße	A 4	X
Lupinenstiege	A 1	
Malerweg	A 1	
Marderweg <u>ab</u> Hs.-Nr. 42 bis Ende sowie Stichstraßen	A 1	
Marderweg <u>bis</u> Hs.-Nr. 42; ausgenommen Stichstraßen	A 2	X
Margeritenring	A 1	
Marie-Curie-Straße	A 1	
Marienweg	A 1	
Markt	F 1	X
Maximilian-Kolbe-Straße	A 1	
Messkornweg	A 1	
Mollstraße (ohne Stichweg)	A 3	X
Mollstraße (Stichstraße zu Nr. 10 – 14)	A 1	
Mozartstraße	A 1	
Mühlenstraße	A 2	X
Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Müllerstraße	A 1	
Münsterstraße (von Markt bis Einmündung Borg / Blaufärbergasse)	F 1	X
Münsterstraße (von Einmündung Borg/Blaufärber- gasse bis B 235)	A 2	X

Nachtigallenstiege	A 1	
Narzissenstiege	A 1	
Nelkenweg	A 1	
Nelly-Sachs-Straße	A 1	
Nikolaus-Groß-Straße	A 1	
Neustraße	A 2	X
Nottengartenweg	A 1	
Oerstraße	A 1	
Olfener Straße ortsauwärts bis Einm. Hans-B.- Str. u. Werner-v.-Siemens-Str.	A 2	X
Ostlandsiedlung	A 1	
Ostwall	A 2	X
Passage zwischen Langenbrückenstraße Hs.Nr. 1 u. 3 bis Kirchstraße zwischen Hs-Nr. 2 u. 4 (Spiekerhof)	F 1	X
Passage zwischen Langenbrückenstraße und Mühlenstever (Innenhof Brackmann)	F 1	X
Paterkamp	A 1	
Peickskamp	A 1	
Platanenstraße	A 1	
Raesfeldstraße	A 1	
Raiffeisenstraße	A 2	X
Reiherstiege	A 1	
Riedkamp	A 1	
Robert-Bosch-Straße	A 2	X
Roggenkamp	A 1	
Rohrkamp	A 2	X
Rosenstraße	A 1	
Rotdornweg	A 1	
Rübenkamp	A 1	
Rudolf-Diesel-Straße	A 2	X
Sandkuhle	A 1	
Sattlerstraße	A 1	
Schillerstraße	A 1	
Schlosserstraße	A 1	
Schmiedestraße	A 1	
Schubertstraße	A 1	
Schulze-Delitzsch-Straße (ausgebaute Teilstrecke, Einmündung Raiffeisenstr. bis zum Westruper Bach; Hs-Nr. 1 – 8)	A 2	X
Schulze-Delitzsch-Straße (nicht ausgebaute Teilstrecke, Einmündung Ludwig-Erhard-Str. bis zum Westruper Bach)	A 4	X
Schützenweg	A 1	
Schulstraße	A 1	
Schwanenstiege	A 1	
Seeweg	A 1	
Selmer Straße von Mühlenstraße bis B 58	A 2	X
Sendener Straße bis Steverbrücke	A 2	X

Seppenrader Straße bis Einmündung Hans-Böckler-Straße	A 2	X
Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Spiekerkamp	A 1	
Stadionallee	A 1	
Stadtfeldstraße - von B 235 bis Herm.-Stehr-Straße	A 2	X
Stadtstannenweg - von Selmer Straße bis Königsberger Straße	A 1	
Steinbach (Teilstrecke ab B 474 bis Grenze Bebauungsplan „Alter Sportplatz“)	A 3	X
Stellmacherstraße	A 1	
Stephanusweg	A 1	
Steverstraße	A 2	X
Strotkampweg	A 1	
Struckstraße	A 1	
Telgengarten	A 1	
Theodor-Storm-Straße	A 1	
Tischlerstraße	A 1	
Träppken	A 1	
Tüllinghofer Straße bis Einmündung Patzlarweg	A 2	X
Tulpenstiege	A 1	
Ulmenweg	A 1	
Viktor-Huber-Straße	A 4	X
Von-Galen-Straße	A 1	
Von-Haake-Straße	A 1	
Von-Ketteler-Straße	A 1	
Von-Stauffenberg-Allee	A 1	
Vossweg	A 1	
Wagenfeldstraße	A 1	
Wagnerstraße	A 1	
Wallgasse (Einmündung Mühlenstr. bis Einmündung Parkplatz Ostwall gegenüber Ostwallschule)	A 1	
Wallgasse (Einmündung Parkplatz Ostwall gegenüber Ostwallschule bis Parkplatz Hermannstr./Möllers)	A 3	X
Weberstraße	A 1	
Werdener Straße	A 1	
Werkstraße	A 2	X
Werner-von-Siemens-Straße	A 2	X
Wessingweg	A 1	
Wibbeltweg	A 1	
Wieselweg	A 1	
Wiesengrund	A 1	
Wilhelm-Canaris-Straße	A 1	
Wilhelm-Haas-Straße	A 4	X

Wilhelmstraße	F 1	X
Windmühlenberg	A 1	
Wolfsberger Straße	A 2	X
Zur Weide	A 1	
Zeisigweg	A 1	

65/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom
05.04.2004 in der Fassung der 9. Änderung vom 22.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 19.12.2014 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lüdinghausen beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in Lüdinghausen und Seppenrade, für die Benutzung der Friedhofshallen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren – Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NW in der Neufassung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) - SGV NW 2010-, in der z.Zt. gültigen Fassung.

**§ 4
Grabstättengebühren**

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, pflegefreien Grabes, Urnengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.

(2) Friedhof Lüdinghausen (Auf der Geest)

Die Grabstättengebühr beträgt für

- | | |
|--|------------|
| a) das Wahlgrab (je Grabstelle)
- Nutzungsrecht 25 Jahre - | 780,25 € |
| b) das Reihengrab
- Nutzungsrecht 25 Jahre - | 576,23 € |
| c) das Pflegefreie Reihengrab m. stehendem Grabmal
- Nutzungsrecht 25 Jahre - | 2.473,01 € |
| d) das Pflegefreie Wahlgrab m. stehendem Grabmal
(je Grabstelle)
- Nutzungsrecht 25 Jahre - | 2.637,64 € |
| e) das anonyme Reihengrab
- Nutzungsrecht 25 Jahre - | 1.837,07 € |

(3) Friedhof Seppenrade (Dattelner Straße)

Die Grabstättengebühr beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) das Wahlgrab (je Grabstelle)
- Nutzungsrecht 30 Jahre - | 936,30 € |
| b) das Reihengrab
- Nutzungsrecht 30 Jahre - | 691,48 € |
| c) das Pflegefreie Reihengrab m. stehendem Grabmal
- Nutzungsrecht 30 Jahre - | 2.967,61 € |
| d) das Pflegefreie Wahlgrab m. stehendem Grabmal
(je Grabstelle)
- Nutzungsrecht 30 Jahre – | 3.165,17 € |
| e) das anonyme Reihengrab
- Nutzungsrecht 30 Jahre - | 2.247,68 € |

(4) Urnengrabstätten

Die Grabstättengebühr beträgt für

- | | |
|--|----------|
| a) das Urnenreihengrab
- Nutzungsrecht 20 Jahre – | 381,80 € |
| b) das anonyme Urnengrab
- Nutzungsrecht 20 Jahre – | 763,98 € |
| c) das Urnenwahlgrab (je Grabstelle)
- Nutzungsrecht 20 Jahre – | 520,78 € |

- d) die Urnengemeinschaftsgrabstätte 835,90 €
- Nutzungsrecht 20 Jahre -
- (5) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird auf 100 v. H. der in den Absätzen 2 und 3, Buchst. a) und d) sowie in Absatz 4 Buchst. c) genannten Beträge festgesetzt.
- (6) Die Ausgleichsgebühr gem. § 16 Abs. 5 der Friedhofssatzung beträgt
- | | |
|--|-----------------|
| für die Grabstelle eines Wahlgrabes | 31,21 € / Jahr |
| für die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes | 105,51 € / Jahr |
| für die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes | 26,04 € / Jahr |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Bestattung wird eine Gebühr erhoben, mit der folgende Leistungen abgegolten werden:
- a) das Ausheben des Grabes gemäß § 9 der Friedhofssatzung
 - b) die Herrichtung des Grabes gemäß § 28 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung
 - c) die Benutzung des Katafalkes
 - d) die Anfertigung einer vorübergehenden Grabtafel
- (2) Die Bestattungsgebühr beträgt
- | | |
|---------------------------------|----------|
| bei Reihengräbern / Wahlgräbern | 320,34 € |
| bei Urnen | 160,17 € |
- (3) Fallen bei einer Bestattung außergewöhnliche Nebenarbeiten an (z.B. Versetzen von Grabmalen, Einfassungen, Roden von Gehölzen usw.), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand zu vergüten.

Für Samstagsbestattungen wird neben den Bestattungsgebühren gemäß Absatz 2 eine Gebühr in Höhe von 79,98 € erhoben.

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Kühleinrichtung

Benutzen der Trauerhalle einschließlich Orgel	197,11 €
Benutzen der Leichenkammer mit Kühleinrichtung	75,45 €

§ 7 Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbestattungen

Gebühren für Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung bzw. zur Überführung werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Für die Wiederbestattung wird die Bestattungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 erhoben.

§ 8
Gebühr für die Zulassung von Grabmalen

Für die Zulassung von Grabmalen beträgt die Gebühr 85,93 €.

§ 9
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 9. Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 05.04.2004 in der Fassung der 8. Änderung vom 18.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 9. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 22.12.2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

66/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin der Stadt/Gemeinde

Lüdinghausen

am

Datum

13.09.2015

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des (Ober-)Bürgermeister/der (Ober-) Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt/Gemeinde

Lüdinghausen, Fachbereich 1 / Zentrale Dienste, Borg 2 , 59348 Lüdinghausen

Zimmer: 209

während der Dienststunden:

Mo – Fr: 08:30 – 12:30 Uhr

Mo – Mi: 14:00 – 16:00 Uhr Do: 14:00 – 17:00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt/~~Gemeinde~~, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindes-

tens

170

^{*)} **Wahlberechtigten der Stadt/Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens

170

^{*)} Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des (~~Ober~~)Bürgermeisters/der (~~Ober~~)Bürgermeisterin der Stadt/~~Gemeinde~~

Lüdinghausen

sind spätestens bis zum **27.07.2015** (48. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**,
beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt/~~Gemeinde~~

Lüdinghausen, Fachbereich 1 / Zentrale Dienste, Borg 2, 59348 Lüdinghausen

Zimmer **209** einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Ort, Datum

Lüdinghausen, 22.12.2014

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin

In Vertretung

gez. Karasch

^{*)} Fünffmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG).

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-204, Fax: 02591/926-220

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden. Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter vester@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:
Einzelpreis: 0,70 €
Abonnementpreis: 12,00 € jährlich